

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse
Band: 6 (1893)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für

Schweizerische Geschichte.

Herausgegeben

von der

allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

N° 1.

(Neue Folge.)

1892.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 50 für circa 5 — 6 Bogen Text in 5 — 6 Nummern.

Man abonnirt bei den Postbureaux, sowie direct bei der Expedition, Buchdruckerei *K. J. Wyss* in Bern.

INHALT: Jahresversammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Eröffnungsrede von G. v. Wyss. — 63. Rapperswil-Vaz-Werdenberg, von E. Krüger. — 64. Zu dem angeblichen Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs II. für die Leute von Bergell, von H. Bresslau. — 65. Die Kämpfe vom September und Oktober 1799, nach den Quellen des französischen Militärarchives, von G. Meyer von Knonau. — 66. Zum Propstverzeichniss von St. Bernhard, von R. Thommen. — 67. Zu einer Urkunde von Bellelay, von Poinson. — 68. Joh. von Müllers theologisches Examen, von F. A. Bendel. — Nachfrage.

Jahres-Versammlung

der

Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Zürich am 13. September 1891.

Eröffnungswort von Prof. G. von Wyss.

Tit.

Als wir im letztvergangenen Herbste in Solothurn tagten, beschäftigte uns schon der Gedanke an die besondere Bedeutung des kommenden Jahres 1891 für das schweizer. Vaterland.

In seinem Verlaufe sollte das Gedächtniss des Bundes der ältesten Eidgenossen, vom 1. August 1291, feierlich begangen werden, und dieser Feier sechshundertjährigen glücklichen Bestandes der Schweiz diejenige der Gründung der Stadt Bern folgen, Berns, das, 1191 erbaut, sich schon im zweiten Jahrhundert seines Bestehens zum Haupte des deutsch-burgundischen Landes erhob, — neben den sieben östlichen Orten der zweite starke Pfeiler der Eidgenossenschaft, dem sie ihre Ausbreitung bis in die Thäler des westlichen Jura und an die Ufer des Lemansee's verdankt.

Unwillkürlich führte die Aussicht auf diese Gedenktage uns zur Berührung der oft behandelten Beziehungen zwischen Geschichte und Sage und zum Versuch eine Frage zu lösen, deren Beantwortung sich unserm Vereine jederzeit auf's Neue als natürliche Aufgabe darbietet.

Heute hierauf zurückzukommen wäre ebenso lästig als überflüssig. Was wir vor wenig Wochen in Schwyz, auf dem Rütli und in Bern theils selbst sahen, theils von den Zeugen erhebender Feierlichkeiten schildern hörten, was gleichzeitig allüberall in der Schweiz, zu Stadt und Land, die Geister und Herzen bewegte, das alles liegt *über* der Frage, die wir in Solothurn erörterten.

Geschichte *und* Sage, Wirklichkeit, Dichtung und Kunst vereinigten sich zu *einer* grossen, ergreifenden Wirkung auf alle Gemüther. Die Freude am Gemeinbesitz einer ruhmreichen Vergangenheit, an der Jeder theil hat, fragt nicht, in welchem Verhältniss der Einzelne die Elemente derselben, bewusst oder unbewusst, empfängt und aufnimmt. Das Vaterland, das uns *im Leben* vereint, trägt seine einigende Kraft auch in die Feier seiner schönsten Erinnerungen über!

Selbst in unserm engern, der historischen *Wissenschaft* zugewandten Kreise machen wir, H. H., eine ähnliche Erfahrung.

Als Zellweger vor fünfzig Jahren die schweizerischen Geschichtsfreunde zur Vereinigung in gemeinsamer Arbeit aufrief, geschah dies nicht ohne dass er sowohl, als die um ihn versammelten Männer die Aufgabe ihrer zu gründenden Gesellschaft mit mancherlei Vorbehalten zu umschranken für nöthig erachteten. Die Unterschiede und theilweisen Gegensätze in Sprache, Glaube, staatlichen und gesellschaftlichen Anschauungen und Gewohnheiten, welche die Schweizer von damals theilten, die besondern Richtungen, welche schon bestehende örtliche und interkantonale historische Vereine verfolgten, schienen eine solche Umgrenzung des Gebietes zu erfordern, das die neue schweizer. Gesellschaft zu pflegen habe. In der That bedurfte es ja auch erst mancher Versuche, ehe dieselbe ihren bestimmten und sichern Weg fand. Die treffliche Lebensbeschreibung Zellwegers in unserm Jahrbuche, die beigelegten Briefe aus seinem Nachlasse und der Ueberblick über unsere Gesellschaftsgeschichte, mit welcher der unermüdliche Fleiss unsers Herrn Secretärs jene Darstellung begleitete, zeugen für das Ebengesagte. Aber mit der allseitigen Arbeit und im fördernden Zusammenhange mit der allgemeinen Entwicklung der schweizerischen Dinge überhaupt, wuchs mehr und mehr die freudige Gewissheit, dass es jener ängstlichen Vorsicht und Abgrenzung unserer Ziele nicht bedürfe und dass es kein Gebiet der Vergangenheit gibt, dessen *wissenschaftliche* Erforschung und Darstellung im Schoosse eines Vereines, wie der unsrige, ohne Gefährde für die Eintracht nicht möglich wäre. Freilich werden dabei, ausser dem natürlichen Wohlwollen, das Jeder mitbringen muss, zwei Bedingungen immer unerlässlich sein: Gewissenhaftes Festhalten an den aus unverfänglichen Quellen sich ergebenden That-sachen und das Bescheiden im Urtheil, von dem in unserer vorjährigen Betrachtung die Rede war. Denn nicht aus Vermuthungen, Analogien, Speculationen über Wenn und Aber und apodiktischen Sentenzen besteht die *Geschichte*, d. h. das *wirklich Geschehene* und unser *Wissen* um dasselbe, dessen unausbleibliche Lücken auch das geistreichste Philosophiren nie auszufüllen vermag.

Wenn sich so unser *Arbeitsfeld* im Lauf der Jahrzehnte unbesorgt erweitern liess, so hemmten auch die anfängliche Beschränkung unserer Versammlungen auf je das zweite Jahr und die Unterbrechung derselben durch die ausserordentlichen Ereignisse der Jahre 1848 und 1870 den Fortgang unserer Arbeiten nicht. Wir halten

heute erst unsere 46. Jahresversammlung; aber mit frohem Muthe und Ausblicke in die Zukunft dürfen wir, nach dem Gedächtnissfeste der Eidgenossenschaft, das 50. Geburtstagsfest unseres, ihrer Geschichte dienenden Vereines feiern.

Zu besonderer Freude gereicht es uns, dasselbe unter Theilnahme der verehrten Gäste aus der Zahl unserer Ehrenmitglieder, die wir gestern begrüßen durften, und in Gemeinschaft des nach freundlicher Uebung mit uns tagenden Vereines für Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler, sowie der hiesigen antiquarischen Gesellschaft, zu begehen.

Ehrende Ermunterung verdanken wir der wohlwollenden Aufmerksamkeit und Förderung, welche der hohe Regierungsrath und der löbliche Stadtrath von Zürich unserer Zusammenkunft schenken!

Indem ich dieselbe hiemit zu eröffnen die Ehre habe, wäre ich wohl versucht, H. H., mich über Manches noch auszusprechen.

Allein ich bin ungeduldig. Sie zum Besten, d. h. zu den historischen Vorträgen gelangen zu lassen, zu denen sich verehrte Kollegen freundlich bereit erklärten, und beschränke mich daher auf zwei kurze, *meiner* Aufgabe in Ihrer Mitte nahe liegende Bemerkungen über das Gepräge des abgelaufenen Gesellschaftsjahres.

Die eine bezieht sich auf die historische Litteratur, die dasselbe entstehen sah. Aus den Verzeichnissen, die Herr Dr. Tobler in unserm «Anzeiger» sammelt und aus dem lehrreichen Ueberblicke über den Inhalt der erscheinenden Arbeiten, welche die Berliner «Jahresberichte der Geschichtswissenschaft» aus seiner und Herrn Dr. Thommens Feder zu geben pflegen, ist Ihnen die grosse Zahl grösserer und kleinerer Arbeiten und Beiträge zu unserer Landesgeschichte bekannt, welche die Jahre 1889 und 1890 entstehen sahen. Die Litteratur unseres Jubeljahres wird durch die Festschriften besonders bemerkenswerth bleiben, welche auf Veranlassung des h. Bundesrathes und des Organisationscomité für die Gründungsfeier von Bern erschienen.

Vollständiger, als je geschéhen, beleuchten dieselben die Zustände, die Ereignisse und Persönlichkeiten des dreizehnten Jahrhunderts, an welche die bestimmt erkennbaren Anfänge der Eidgenossenschaft anknüpfen, und die Geschichte von Bern nach ihrem ganzen Umfange.

Und dasselbe Jahr bringt uns für die frühere Geschichte der schweizerischen Lande in den *Acta pontificum helvetica*, welche die Historische Gesellschaft von Basel zu sammeln sich das Verdienst erwarb und, wie zu hoffen steht, demnächst allgemein zugänglich machen wird, und bringt uns ferner in den Urkundenbüchern von Zürich und Basel und in Herrn Professor Heycks Geschichte der Herzoge von Zähringen höchst willkommene neue Aufschlüsse.

Ist das abgelaufene Jahr für unsere Gesellschaft seinem wissenschaftlichen Ertrage sonach als ein besonders günstiges zu bezeichnen, so zählt es auch zu den glücklichern darin, dass wir im Bestande unseres Vereines nicht so viele Verluste zählen, als wir leider gewöhnlich zu beklagen haben.

Drei Mitglieder entriss uns im Laufe desselben der unerbittliche Tod: Am 21. Dezember 1890 Herrn Gustav Revilliod in Genf, geboren 1817, seit 1859 unser Mitglied; am 20. Februar 1891 Herrn alt-Rektor Dr. Georg Geilfus in Winterthur, geboren

1815, seit 1864 Mitglied der Gesellschaft, und in den letztverflossenen Julitag Herr Untersuchungsrichter Dr. August Heusler in Basel, seit 1877 unser Mitglied.

Mitten² im kräftigsten Lebensalter und rüstiger beruflicher Thätigkeit stehend, erlag Herr Heusler schwerer Krankheit, in hochangestiegenen Jahren starben die beiden andern genannten Freunde und Förderer der Geschichtswissenschaft.

Herr Revilliod, der von frühe an von einer glänzenden äussern Lage mit unbeschränkter Güte zu Gunsten des Nächsten, zu Gunsten der Kunst und Litteratur, für edle Zwecke aller Art, Gebrauch machte, bethätigte sich selbst in schriftstellerischen Arbeiten mannigfacher Natur. Den schweizerischen Geschichtsforschern bleibt er durch die schönen Ausgaben der Mémoires von Jeanne de Jussy, von Bonnivard und anderer genferischer Autoren des sechszehnten Jahrhunderts, die er aus den Pressen von Fick in Genf hervorgehen liess, in dankbarer Erinnerung. Seine genferischen Mitbürger verdanken dem in Kairo verstorbenen greisen Mäcen die Schenkung des prächtigen Landgutes und Museums der Ariana, die sein schönes Denkmal bildet.

Herr Rektor Geilfus, zu Lampertsheim in Hessen geboren und anfänglich zu einer Laufbahn im Verwaltungsfache in seiner Heimath bestimmt, 1835 aber als Theilnehmer an der Burschenschaft bedroht und nach Frankreich entfliehend, fand, nachdem er dort Vieles erduldet, Zuflucht in der Schweiz. Als Lehrer stand er 1837—1848 der Sekundarschule in Turbenthal vor, von 1848 an aber wirkte er als Lehrer der Geographie und der Geschichte an den höhern Stadtschulen in Winterthur, das ihm zur zweiten Heimath wurde. Acht und zwanzig Jahre lang in dieser Stellung, bekleidete er 12 Jahre hindurch das Rektorat, führte 1861 die Erweiterung jener Anstalten hauptsächlich durch und erwarb sich die allgemeinste Anerkennung und Liebe seiner Schüler und seiner Mitbürger. Seinen Lebensabend widmete er, von 1875 an, theils der Stadtbibliothek Winterthur, deren Leitung in seine Hände gelegt war, theils, und mit Vorliebe historischen Arbeiten, unter denen namentlich seine «Helvetia» grosse Verbreitung fand und die schöne Biographie von Herrn Melchior Ziegler, des Geographen, vorzüglichen und bleibenden Werth besitzt.

Lassen Sie uns, Hochgeehrte Herren und Freunde, in dankbarer Erinnerung an diese, wie an so viele andere uns vorangegangene Mitarbeiter unsere Aufgabe treu und muthig fortsetzen!

63. Rapperswil-Vaz-Werdenberg.

Eine wissenschaftliche Polemik hat immer ihren Nutzen, denn entweder werden durch sie über die ganze betreffende Streitfrage sichere Resultate gewonnen, oder es werden doch wenigstens einzelne Punkte berichtet und klar gestellt. Ich habe es deshalb auch begrüsst, als ich, nach meiner Rückkehr aus dem fernen Osten nach Deutschland, bei Durchsicht der historischen Litteratur der letzten Jahre fand, dass Herr Z. W. in Zürich im Jahrgang 1890 dieses Anzeigers (No. 2/3, p. 37 ff) unter dem Titel

«Wer war der 1262 verstorbene Graf Rudolf von Rapperswyl?»

die Resultate zweier von mir in den Jahrgängen 1884 (No. 4, p. 293 ff.) und 1885 (No. 3/4, p. 402 ff.) veröffentlichten Aufsätze

«Zur Genealogie der Grafen von Rapperswyl im 13. Jahrhundert» und
«Noch einmal die Rapperswyler»

als ganz unhaltbar nachzuweisen versucht hat.

Das grosse Interesse, welches ich mir auch heute noch für die Schweiz und für historische Forschungen, welche die Schweiz betreffen, bewahrt habe, veranlasste mich, mich von neuem mit einer Frage zu beschäftigen, die ich seit sechs Jahren ganz aus den Augen verloren hatte.

Nach eingehender Prüfung der von Herrn Z. W. vorgebrachten Argumente muss ich indessen sagen, dass ich in der Hauptsache auf meinem früheren Standpunkte beharren muss und meine Ansicht nur in einem Punkte, der aber die Hauptfrage nicht berührt, ändern kann.

Ich war in den erwähnten beiden Aufsätzen zu folgenden Resultaten gekommen

I. Es lebten zwischen 1233 und 1262 zwei Grafen von Rapperswyl, des Namens Rudolf. Der ältere, etwa 1170/75 geboren, starb am 25. Juni 1250 ohne Nachkommen der jüngere, des erstern Schwestersohn, Rudolf von Vaz (Sohn Walthers III. von Vaz) war etwa 1200 geboren, wird von dem Oheim 1229 als «nepos meus et heres» bezeichnet und starb am 28. Juli 1262.

II. Mechtild, die Wittve des 1262 gestorbenen Grafen Rudolf, war eine geborene Edle von Neifen (zwischen Urach und Nürtingen in Württemberg).

III. Besagte Mechtild, welche in zweiter Ehe Hugo I. von Werdenberg-Heiligenberg heirathete, war die Stiefmutter von Hugo's Sohne Hugo II., welcher einer ersten Ehe seines Vaters mit einer Tochter Walters IV. von Vaz entstammte.

Dem gegenüber kehrt nun Herr Z. W. gänzlich zu den alten Ansichten zurück und behauptet:

I. Es habe zwischen 1233 und 1262 nur *einen* Grafen Rudolf von Rapperswil gegeben.

II. Mechtild, die Wittve dieses Rudolf, sei eine geborene Edle von Vaz gewesen. Rudolf habe in ihr allerdings die Enkelin seiner eigenen Schwester (! l. c. p. 41) geheirathet, was aber mittels Dispens wohl möglich gewesen sei.

III. Mechtild (v. Vaz) sei die *rechte* Mutter Hugo's II. von Werdenberg gewesen (wodurch dann die von mir angenommene erste Ehe Hugo's I. mit einer Edlen von Vaz in Wegfall käme).

I.

Für seine diesbezügliche Ansicht führt Herr Z. W. folgendes an:

1. Das Siegel des von 1233 bis 1261 urkundlich auftretenden Grafen Rudolf sei immer das gleiche, und aus zwei Urkunden von 1248 und 1253 lasse sich erweisen, dass in beiden *ein und derselbe Edle* den Namen eines Grafen von Rapperswil führe. In einer Urkunde vom 9. Februar 1248 nämlich (für welche indessen keine Quelle angegeben wird), gestatte Papst Innocenz IV. dem Curer Domherrn H. von Klingenberg, Rath des Grafen von Kyburg, mit dem gebannten, dem Kaiser Friedrich II. anhängenden Grafen von Rapperswil, «gener» des jüngeren Grafen Hartmann von Kyburg, zu verkehren,

Am 31. Mai 1253 nenne nun aber Hartmann der jüngere von Kyburg den Grafen Rudolf von Rapperswil seinen *socer*, und es unterliege daher keinem Zweifel, dass in der päpstlichen Urkunde der Schwiegervater irrtümlich als Schwiegersohn Hartmann's des jüngeren bezeichnet sei. Meine Vermuthung über den 1250 erfolgten Tod des ersten Rapperswiler Grafen sei also hinfällig (l. c. p. 39).

Dagegen ist zu bemerken:

Hinsichtlich des Siegels unterliegt es keinem Zweifel, dass der Neffe Rudolf dasselbe von seinem Oheim geerbt und angenommen haben kann. Beispiele für einen solchen Uebergang des Siegels von einer Person auf eine andere gleichnamige vom gleichen Geschlecht liessen sich leicht anführen.

Diese gewiss richtige Angabe des Herrn Z. W. beweist also nichts.

Mit den beiden Urkunden von 1248 und 1253 verhält es sich folgendermassen: Zunächst ist durch die Urkunde von 1253 sicher gestellt, dass der 1262 verstorbene Graf Rudolf von Rapperswil Schwiegervater Hartmanns des jüngeren von Kyburg, dass des letztern am 30. Mai 1253 gestorbene (erste) Gemahlin Anna also dieses Rudolf Tochter war. Und die Urkunde von 1248 beweist ebenso, dass der damals lebende Graf Rudolf von Rapperswil ein «gener» *desselben* Grafen Hartmann von Kyburg war.

Die päpstliche Kanzlei, welche so viele Ehedispense auszufertigen hatte, war in Verwandtschaftsangaben sicherlich sehr genau und kannte auch gewiss die Altersverhältnisse der betreffenden Personen wenigstens insoweit, dass sie wusste, dass Graf Rudolf von Rapperswil bedeutend älter war, als Graf Hartmann der jüngere von Kyburg. (Letzterer zählte 1248 höchstens 38 Jahre, Graf Rudolf nach der Ansicht des Herrn Z. W. mindestens 55 Jahre, nach meiner Meinung schon etwa 70 Jahre.) Ich halte es daher für gänzlich ausgeschlossen, dass die päpstliche Kanzlei, in Verwechslung des Verhältnisses beider, gener statt socer gesetzt haben sollte, zumal der Ausdruck «gener» meines Wissens *niemals* (sicherlich aber sehr selten) *Schwiegersohn*, dagegen fast immer *Schwager* bedeutet.

Die päpstliche Urkunde von 1248 beweist also nur, dass der damals lebende Graf Rudolf von Rapperswil ein *Schwager* des Grafen Hartmann des jüngeren von Kyburg war.

Nun habe ich bereits in meiner ersten Abhandlung von 1884 (Siehe Anzeiger Nr. 4, p. 296) darauf hingewiesen, dass der von 1233 bis 1246 (bezw. 1250) vorkommende Graf Rudolf von Rapperswil Sohn oder Gemahl einer Gräfin von Kyburg gewesen sein müsse, wofür ich auf zwei Urkunden von 1210 und 1212¹⁾ und auf eine weitere von 1232²⁾ verwies. Die ersten beiden Urkunden dürften allerdings für eine Verwandtschaft nichts beweisen, denn in denselben wird der «nobilis» Rudolf, Vogt von Rapperswil, nur als *Lehensmann* des Grafen Ulrich von Kyburg bezeichnet; desto deutlicher aber ist die Urkunde von 1232. In derselben bekunden beide Grafen Hartmann von Kyburg *und* Rodolfus advocatus de Rapreswilre, dass Abt Ludwig von Pfävers ihnen Besitz in Oberwesen gegeben hat, wofür sie «de prediis nostris, que ad nos jure hereditario devenerunt», demselben Besitz in Niederwesen gegeben haben. Die beiden

¹⁾ Züricher Urkundenbuch I N. 368 (369) und 375.

²⁾ Z. U. I N. 475.

Grafen Hartmann von Kyburg und Vogt Rudolf von Rapperswil (der 1232/33 Graf wurde) hatten also *gemeinsamen* Besitz nach *Erbrecht* in Wesen, und da Hartmann der ältere, Sohn Annas von Zähringen und Gemahl Margaretas von Savoyen, der nicht vor 1210 geborene Hartmann der jüngere Sohn Berta's von Lothringen und 1232 ganz sicher noch nicht mit Anna von Rapperswil vermählt war, so muss Rudolf von Rapperswil nothwendig Sohn oder Gemahl einer Gräfin von Kyburg gewesen sein¹⁾. Die von Herrn Z. W. entdeckte päpstliche Urkunde von 1248 kommt bei dieser Alternative gerade gelegen, um zu beweisen, dass Graf Rudolf, der Vogt von 1232, 1248 ein *gener* Hartmanns des jüngeren, *also Gemahl einer Schwester desselben war*.

(Sohn einer Gräfin von Kyburg konnte Rudolf übrigens auch schon deshalb nicht sein, weil in diesem Fall Hartmanns des jüngeren Gemahlin Anna, — sei sie nun Tochter dieses Rudolf oder seines Neffen von Vaz-Rapperswil — viel zu nah mit ihrem Gemahl verwandt gewesen wäre.)

Da nun, nach der gleich zu besprechenden Stelle, Vogt Rudolf von Rapperswil, welcher 1232/33 Graf wurde, zweimal vermählt war, so müssen wir ihm eine erste Gemahlin N. N. und als zweite eine Schwester Hartmanns des jüngeren von Kyburg zuschreiben, mit der er sich etwa um 1225 vermählt haben mag, da dieselbe kaum vor 1205 geboren sein kann.²⁾

Als Rudolfs zweite Gemahlin müssen wir diese Kyburgerin deshalb nehmen, weil dieselbe bedeutend (nach Herrn Z. W. etwa 15 Jahre, nach meiner Meinung etwa 30 Jahre) jünger war, als ihr Gemahl.

Bei Ausstellung der bekannten Urkunde von 1229 war Vogt Rudolf also wohl schon gewiss, dass ihm auch aus dieser zweiten Ehe keine Nachkommen geboren werden würden, und er hatte deshalb seinen Schwestersohn, Rudolf von Vaz, zu seinem Haupterben ernannt («nepos meus et heres»).

Die beiden von Herrn Z. W. angezogenen Urkunden von 1248 und 1253 beweisen also durchaus nicht, dass der in beiden genannte Graf Rudolf von Rapperswil *dieselbe Person ist*, sie scheinen mir vielmehr deutlich darzuthun, dass wir in ihnen zwei verschiedene Personen vor uns haben. Denn, wenn beide dieselbe Person wären, so müsste der von 1232 bis 1252 lebende Graf Rudolf von Rapperswil *zuerst* mit einer Kyburgerin und dann mit der als seine Wittve erscheinenden Mechtild, die keinesfalls von Kyburg war, vermählt gewesen sein. Seine Tochter Anna, Gemahlin Hartmanns des jüngeren, müsste dann also Tochter der Kyburger Gemahlin Rudolfs und folglich mit ihrem Gemahl Hartmann im zweiten Grade blutsverwandt gewesen sein. Für eine so nahe Verwandtschaft aber wäre damals ebensowenig, wie für eine Ehe mit der eigenen Grossnichte, ein Dispens erhältlich gewesen.

Also muss die zweite Gemahlin (N. von Kyburg) des 1232 und 1248 lebenden Vogtes, bezw. Grafen Rudolf von Rapperswil, eine andere gewesen sein, als die erste

¹⁾ Der Besitz zu Wesen dürfte mit der Lenzburger Erbschaft an Kyburg gekommen sein. Auch das nahe bei Wesen liegende Schännis hatte ja den Lenzburgern gehört.

²⁾ Hartmann's des jüngeren Vater, Werner I. von Kyburg, kann sich frühestens 1205 mit Bertha von Lothringen vermählt haben.

Das alles ist unzweifelhaft richtig: Der erste Graf Rudolf von Rapperswil war zweimal vermählt, zuerst mit einer Unbekannten und dann schon am 28. August 1232¹⁾ und auch wohl noch 1248 mit einer Schwester Hartmanns des jüngern von Kyburg.

Daraus aber folgt durchaus nicht, wie Herr Z. W. dies meint, dass dieser Rudolf nun mit dem 1262 gestorbenen Grafen Rudolf identisch sein muss, weil nämlich dieser letztere auch zweimal vermählt war. Im Gegentheil sahen wir, dass Mechtild von Neifen (oder nach Herrn Z. W., von Vaz), welche ihren 1262 gestorbenen Gemahl überlebte, keine von den beiden Frauen Rudolfs I. sein konnte, da die Schwester Hartmanns des jüngeren von Kyburg sicher schon Rudolfs I. zweite Gemahlin war, und letzterer nach der Notiz im Wettinger Urbar doch nur zwei (nicht etwa drei!) Gemahlinnen gehabt haben kann. Der von Herrn Z. W. erbrachte Nachweis, dass der *erste* Graf Rudolf von Rapperswil zweimal vermählt war, scheint mir also vielmehr zugleich ein neuer Beweis dafür zu sein, dass es zwischen 1232 und 1262 *zwei* Grafen von Rapperswil, Namens Rudolf, gegeben haben muss.

Die zweimalige Ehe erklärt sich ja auch bei dem Oheim, wie bei dem Neffen ganz natürlich.

Rudolf I. vermählte sich, nachdem seine erste Gemahlin kinderlos gestorben war, um 1220/25 im Alter zwischen 40 und 50 Jahren zum zweiten Mal mit der etwa 17 bis 20 Jahre alten Kyburgerin, um seinen Stamm nicht aussterben zu lassen, und erst, als er nach mehrjähriger Ehe sah, dass auch diese Ehe kinderlos blieb, bestimmte er 1229, oder kurz vorher, seinen ältesten Schwestersohn Rudolf von Vaz zu seinem Haupterben und adoptierte ihn vielleicht.

Und der ersten Ehe dieses letzteren (mit einer Unbekannten) entspross ebenfalls nur eine zwischen 1220 und 1225 geborene Tochter Anna, die sich (etwa 1240) mit Hartmann dem jüngern von Kyburg vermählte und selbst schon 1253 starb. Auch ihr einziger Sohn, der 1253 als Kind genannte Werner von Kyburg, starb schon in der Jugend vor 1262, also vor dem Vater Hartmann und vor dem Grossvater Rudolf. So musste auch Rudolf II. von Vaz-Rapperswil, um den neuen Stamm nicht aussterben zu lassen, nach dem zwischen 1252 und 1255 erfolgten Tode seiner ersten Gemahlin²⁾ zu einer zweiten Ehe schreiten und vermählte sich um 1255, etwa fünfundfünfzig bis sechszigjährig, nochmals mit Mechtild von Neifen, aus welcher Ehe dann endlich noch Söhne und Töchter entsprossen, sodass der Rapperswiler Stamm wieder eine Zukunft zu haben schien.

Auch dieses Argument des Herrn Z. W. scheint mir also weiter nichts zu beweisen, als dass Oheim und Neffe beide zweimal vermählt waren.

3) Auch in Bezug auf die Altersverhältnisse, meint Herr Z. W. weiter, sei es möglich, dass der Vogt Rudolf von 1210 noch der 1262 gestorbene Graf Rudolf gewesen sein könne. Rudolf könne 1210 bei seinem ersten Auftreten sehr jung (etwa

¹⁾ Wo die beiden Hartmann von Kyburg und Vogt Rudolf gemeinsamen Besitz «jure hereditario» in Wesen haben.

²⁾ Sie wird in dem Schreiben Innocenz IV. an Priorin und Konvent von Bollingen vom 3. Sept. 1251 als «nobilis mulier . . . comitissa uxor» noch lebend genannt, denn dies kann keinesfalls schon Mechtild von Neifen, die spätere Wittve Rudolfs, sein.

15 bis 20 Jahre alt!) gewesen sein, ja die Urkunden bis 1217 müssten möglicherweise noch auf den gleichnamigen Vater Rudolf's bezogen werden. Auch sei es auffällig, dass der «Neffe und Erbe» von 1232 bis 1246 niemals mehr neben dem Oheim erscheine, und es sei unwahrscheinlich, dass die Aebte von St. Gallen und Einsiedeln 1250 bei Aussterben des Mannsstammes der Rapperswiler ohne weiteres die Mannlehen des Hauses einem Nachkommen der weiblichen Seite überlassen hätten (p. 40).

In der Urkunde von 1229 sei Rudolf von Vaz nur *einer* der Erben des Vogtes Rudolf, Diethelm von Toggenburg werde deshalb nicht so genannt, weil er gleichzeitig in eigener Urkunde auch Namens seiner Frau und Kinder auf alle Ansprüche seines Antheils an Bollingen verzichtet habe (p. 40).

Der 1262 gestorbene Graf Rudolf sei also 1190/96 geboren, habe sich vor 1233 mit einer Ungenannten, wohl von Neuffen, und dann um 1257 mit Mechtild von Vaz vermählt. Er könne sehr wohl im Alter von 65 bis 70 Jahren noch mehrere Kinder gezeugt haben. Der Grabstein in Wurmsbach zeige das Wappen der *ersten* Gemahlin, während die zweite Mitstifterin gewesen sei (!). Die Gebeine der ersten Gattin seien wohl nach Wurmsbach übertragen worden.

Gegen dies alles ist zu bemerken:

Ich sehe auch heute noch keine Möglichkeit, die Geburt des 1232/33 Graf gewordenen Rudolf von Rapperswil erst zu 1190 bis 1196 anzusetzen. Rudolf war nach urkundlichen Angaben der *älteste* von drei Brüdern; Heinrich wird in einer Urkunde von 1217 ausdrücklich als der jüngere bezeichnet, Ulrich wird 1223 als «Ulricus de Griffenberg» hinter Rudolf genannt (Herrgott II., 230) und beide Brüder werden auch schon 1212 hinter Rudolf aufgeführt, welcher letztere allein als advocatus bezeichnet wird (Z. U. I. N. 375). Letztere Urkunde beweist auch, dass der hier genannte Vogt Rudolf und sein Bruder Heinrich nicht mehr mit dem von 1177 bis 1185 (bezw. 1187) genannten Brüderpaar Rudolf und Heinrich identisch sein können, denn der mutmassliche Bruder dieses letzteren, Namens Ulrich, war Geistlicher und schon 1206 als Abt von Einsiedeln abgesetzt und im gleichen Jahre gestorben. Der 1212 mit seinen beiden Brüdern genannte Vogt Rudolf muss aber derselbe sein, wie der 1210 genannte, da es sich in beiden Urkunden um dieselbe Sache (den Patronat der Kirche zu Rümlang) handelt; folglich können wir mit Sicherheit sagen, dass Vogt Rudolf, der älteste der drei Brüder Rudolf, Heinrich († 1246) und Ulrich, zuerst 1210 erscheint, und dass der von 1177 bis 1189 erscheinende Vogt Rudolf vor 1210 gestorben sein muss.

Nun kann aber Rudolfs, des späteren ersten Grafen, Schwester Adelheid nicht nach 1180 geboren sein. Ihre Söhne Rudolf III. und Walter IV. von Vaz erscheinen schon 1216 urkundlich, werden also spätestens zwischen 1195 und 1200 geboren sein; auch Adelheids Gemahl Walther III. wird kaum nach 1170 geboren sein, da sein Vater Rudolf I. von Vaz schon 1169 mit Williburg von Veringen vermählt war.

Auch Guota von Rapperswil, die Gemahlin des zwischen 1230 und 1233 gestorbenen Diethelm von Toggenburg, muss sich schon *vor* 1200 vermählt haben. Ihr Sohn Diethelm ermordete schon 1226 seinen Bruder Friedrich, und von diesem letzteren Diethelm werden schon 1228 vier Söhne (Diethelm, Kraft, Berchtold und Rudolf) urkundlich genannt.

Wenn der älteste von diesen vier damals auch nur 18 Jahre alt war, so kann ihr Vater Diethelm schon nicht nach 1190 geboren sein, also kann auch Guota's Vermählung nicht später und ihre Geburt kaum nach 1170 fallen. Sie muss also entweder eine ältere Schwester des Vogtes Rudolf und der Adelheid von Vaz oder — was mir wahrscheinlicher ist — eine Cousine derselben, also vielleicht eine einzige Tochter des von 1177 bis 1185 genannten Heinrich von Rapperswil gewesen sein. Denn Guota war nach den gegebenen Daten sicher älter, als die an Walther III. von Vaz verheiratete Adelheid; wenn also Guota eine Schwester des Vogtes Rudolf gewesen wäre, so hätte er doch wohl einen ihrer Söhne, statt eines Sohnes der jüngeren Schwester als Erben eingesetzt.

Falls Guota aber dennoch — was immerhin möglich ist — eine ältere Schwester Rudolfs gewesen wäre, so würde das natürlich noch mehr zu Gunsten meiner Bestimmung der Altersverhältnisse in's Gewicht fallen. Aber auch ohne das kann man doch nicht wohl annehmen, dass Rudolf und seine zwei Brüder bedeutend jünger gewesen seien, als ihre Schwestern, bezw. Schwester und Base. So können wir Rudolfs, des ältesten Bruders, Geburt nicht später, als 1180 ansetzen. Es ist mir indessen immer noch wahrscheinlicher, dass Rudolf als der älteste von allen Geschwistern schon zwischen 1170 und 1180 geboren war. Immerhin müsste Rudolf bei seiner angeblichen zweiten Vermählung um 1255 schon *mindestens* 75 Jahre alt gewesen sein und seinen Sohn Rudolf posthumus noch im Alter von 80 Jahren gezeugt haben, eine Annahme, deren Möglichkeit ich auch heute noch bestreite.

Wenn Herr Z. W. es dann weiter auffällig findet, dass der Neffe und Erbe von 1229 bis 1246 niemals mehr neben dem Oheim erscheine, so muss bemerkt werden, dass aus dieser Zeit auch nur drei Urkunden des ersten Grafen Rudolf von Rapperswil bekannt sind, und dass das Fehlen des Neffen Rudolf durch irgend welche Gründe veranlasst sein kann.

Weshalb weiter die Aebte von St. Gallen und Einsiedeln sich nicht mit dem ersten Grafen Rudolf gütlich vereinbart haben sollten, seinem Neffen Rudolf von Vaz auch die Mannlehen der Rapperswiler zu belassen, ist nicht abzusehen.

Es ist diesbezüglich darauf zu verweisen, dass auch am 10. Januar 1261 Abt Anselm von Einsiedeln dem (1262 gestorbenen) Grafen Rudolf zusicherte, dass sämtliche Vogteien über Güter des Gotteshauses etc. nach Rudolfs söhnelosem Tode frei an seine Tochter Elisabet fallen und alle seine Lehen von Einsiedeln seiner Gemahlin Mechtild auf Lebenszeit als Leibgeding dienen sollten. (Herrgott II. p. 366.)

Bezeichnend ist hier auch, dass der 1262 gestorbene Graf Rudolf nicht nur am 17. März 1257 für seinen Vater und sich zu St. Gallen eine Jahrzeit stiftete¹⁾ und eine dafür bestimmte Schenkung zu Irgenhausen machte, sondern dass er, wie wir sehen werden, eine gleiche Schenkung zu einer Jahrzeit für seinen (Adoptiv-) Vater und für sich auch an Einsiedeln zu Rüti gemacht haben muss.²⁾

¹⁾ Wartmann III. N. 935.

²⁾ Nach den unter ⁴⁾ angeführten Einsiedler Notizen schenkte der im Juli (1262) gestorbene Graf Rudolf an Einsiedeln ein *predium* in Rüti, und es wurde nicht nur das Anniversar für den «antiquus Comes», sondern auch das für den Donator selbst «de Curte Rüti» genommen.

Dass Rudolf von Vaz in der Urkunde von 1229 nur als *einer* der Erben des Vogtes Rudolf genannt sein soll, dürfte gleichfalls nicht zutreffen. Er wird ja ausdrücklich als «nepos meus et *heres*» bezeichnet, während Diethelm von Toggenburg, der Gemahl von des Vogtes Schwester oder Base, einfach als Zeuge nach ihm genannt wird.

Dass auch Diethelm *Miterbe* war, ist sicher, da er in besonderer Urkunde unter Zustimmung seiner Gemahlin Guota (von Rapperswil) und seiner Söhne auf seinen Antheil an der Kirche in Bollingen verzichtet.

Wenn aber beide in gleicher Linie Erben des Vogtes Rudolf gewesen wären, so wären sie sicher dem urkundlichen Brauche zufolge als «coheredes» bezeichnet.

Auch Rudolf von Vaz hätte eigentlich, da er nicht *direkter* Nachkomme des Vogtes Rudolf war, nur auf den Namen eines «coheres» Anspruch gehabt. Dass er diesen nicht erhält, sondern ganz ausdrücklich und im Gegensatz zu dem hinter ihm stehenden Diethelm als *heres* schlechthin bezeichnet wird, beweist doch deutlich, dass er eine ganz besondere Stellung einnahm, welche nur die eines Universalerben oder Adoptivsohnes gewesen sein kann.

Diethelm scheint mit Uznach und vielleicht anderem Besitz abgefunden worden zu sein, ebenso dürften die Stretlinger ihre Abfindung erhalten haben; Rudolf von Vaz aber sollte nach der Bezeichnung «heres» augenscheinlich Namen und Titel, sowie den Haupttheil des Stammesbesitzes erben.

Die Frage, ob der Grabstein in Wurmsbach das Wappen der ersten oder zweiten Gemahlin des 1262 gestorbenen Grafen Rudolf zeige, und ob dieses Rudolfs Wittwe Mechtild eine Geborene von Vaz oder von Neifen gewesen sei, wird unter II und III erörtert werden.

4) Als wichtigstes Argument für die von ihm behauptete Identität des von 1233 bis 1262 vorkommenden Grafen Rudolf von Rapperswil führt Herr Z. W. endlich an, dass Graf Rudolf von Rapperswil am 17. März 1257 für sich und seinen verstorbenen Vater zu St. Gallen Jahrzeiten gestiftet habe. Bezüglich des Vaters heisse es in der Urkunde:

Item in anniversario patris sui, qui occurrit in festo S. Conradi (26. November) agent commemorationem ejusdem et aliorum parentum suorum (Wartmann III. N. 935)

Nun enthalte das Jahrzeitbuch von Einsiedeln gegen Ende November den Eintrag

Ruodolfus Advocatus de Rapreswile dedit vineam Herlegi,

und im Dotationsverzeichniss desselben Klosters heisse es:

In vigilia S. Catharinae (24. November) dantur 4 solidi pro piscibus et propinatura puri vini, de anniversario antiqui Comitis de Rapreswile. Et hoc de curte Rüti,

und ferner ebendasselbst:

In vigilia S. Nicolai (5. Dezember) Custos dat 4 solidos de Rüti et propinaturam puri vini istius terre, quod debet redire ad anniversarium Comitis de Rapreswile.

Es sei trotz der kleinen Datumsdifferenz anzunehmen, dass die Urkunde von 1257 und die Einträge in die Todtenbücher von Einsiedeln sich auf den gleichen Edlen be-

zögen (p. 41), und Graf Rudolf von Rapperswil von 1257 († 1262) müsse somit Sohn eines *Vogtes* von Rapperswil und könne nicht ein geborener Edler von Vaz gewesen sein.¹⁾

Mir scheint dieser von Herrn Z. W. für «zwingend» angesehene Beweis (p. 41) der allerschwächste in seiner Argumentation zu sein. Sehen wir zu:

a) Nach Herrn Z. W. müsste Graf Rudolf von 1257 der Sohn des Vogtes Rudolf gewesen sein, welcher 1177 bis 1187 urkundlich erscheint. Nun erscheint der Aussteller der Urkunde von 1257, wie wir sahen, zuerst 1210 (Juli 9.), folglich muss sein Vater vor diesem Datum gestorben sein.²⁾ Graf Rudolf hätte die Jahrzeitstiftung für seinen Vater also mindestens *fünfzig* Jahre nach dessen Tode gemacht, was doch gewiss sehr unwahrscheinlich ist. Denn soweit mir die Urkunden bekannt sind, wurden solche Jahrzeitstiftungen fast immer gleich oder doch wenige Jahre nach des Vaters Tode gemacht.

b) Nach Herrn Z. W. war der Aussteller der Urkunde von 1257 der *erste* Graf von Rapperswil, sein Vater, dessen Jahrzeit auf den 24./26. November fiel, war *nie-*
mals Graf gewesen.

Und doch sagt das Jahrzeitbuch von Einsiedeln an der oben angeführten Stelle, die Stiftung auf den 24. November sei gemacht

«de anniversario antiqui Comititis de Rapreswile.»

Herr Z. W. will diesen gar nicht zu seiner Ansicht passenden Wortlaut zwar dadurch beseitigen, dass er (p. 41) statt «*antiqui Comititis*» setzen will «*advocati*». Aber es dürfte doch wohl nicht angehen, einer einmal gefassten Ansicht zulieb den Wortlaut der Quellen so willkürlich zu verändern.

Wenn diese Veränderung unzulässig ist, — und das ist sie doch sicher, — so ist die Stelle, ganz im Gegensatz zu Herrn Z. W.'s Ansicht, vielmehr *ein Beweis mehr für meine Ansicht, dass es zwischen 1233 und 1262 zwei Grafen von Rapperswil, Namens Rudolf, gegeben hat.*

Denn von einem «*antiquus Comes*» kann doch nur im Gegensatz zu einem jüngeren Grafen geredet werden, und da der 1262 gestorbene Graf Rudolf doch nicht wohl im Gegensatz zu seinem, erst nach seinem Tode geborenen, Sohne Rudolf als «*antiquus*» bezeichnet werden kann, so muss an obiger Stelle des Einsiedler Todtenbuches eben der 1250 gestorbene Graf Rudolf, im Gegensatz zu seinem Neffen und Erben, dem mit ihm gleichzeitig lebenden Grafen Rudolf von Rapperswil-Vaz, gemeint sein.³⁾

¹⁾ Herr Z. W. erklärt also nicht nur den Vater des Grafen Rudolf von 1257, dessen Anniversar auf den 26. November fiel, mit dem «*antiquus Comes*», dessen Jahrzeit am 24. November stattfand, und dem Ruodolfus Advocatus, der zu Ende November eingetragen ist, für identisch, sondern will mit diesen auch noch den «*Comes de Rapreswile*» identifizieren, dessen Anniversar auf den 5. Dezember fiel. Das letztere geht doch gewiss nicht an (vgl. unten).

²⁾ Man vergleiche die am Schluss gegebene Stammtafel der Rapperswiler, nach welcher in Anbetracht aller Altersverhältnisse, der von 1177 bis 1187 erscheinende Vogt Rudolf etwa 1140 geboren sein mag. Er dürfte also zwischen 1200 und 1210 im Alter von etwa 60 bis 70 Jahren gestorben sein.

³⁾ Auch die Codices B. und C. des späten «*Index Conditorum et Benefactorum*» (des Klosters Wettingen) nennen den 1250 gestorbenen Grafen Rudolf «*senior*», im Gegensatz zu dem von ihnen

Die Einsiedler Notizen scheinen mir also gerade für die Existenz von zwei gleichzeitig lebenden Grafen von Rapperswil, Namens Rudolf, zwischen 1233 und 1262 zu sprechen und dürften folgendermassen zu deuten sein.

- 1a) Ruodolfus Advocatus de Rapreswile dedit vineam Herlegi. (Im Einsiedler Anniversar unter *November* als vorletzter Eintrag. — [Jahrb. für schweiz. Gesch. 10, p. 350]).
- 1b) In vigilia Sanctae Catharinae (24. Novbr.) dantur 4 solidi pro piscibus, et propinatura puri vini, de anniversario *antiqui Comitis de Rapreswile*. Et hoc de Curte Rüti. (Dotationsverzeichnis von Einsiedeln, l. c. p. 357).

Da auch der erste Eintrag sich zu Ende November findet, so beziehen beide Einträge sich doch wohl auf die Jahrzeit (nicht auf den Todestag) und auf dieselbe Person. Wir haben hier also jedenfalls den *ersten* Grafen von Rapperswil vor uns, der noch als Advocatus (also vor 1233) eine Schenkung an Einsiedeln machte, und der dann an der zweiten Stelle, wo seine Jahrzeit auf den 24. November angesetzt wird, als *antiquus Comes* bezeichnet wird, ohne Zweifel im Gegensatz zu seinem Neffen und Nachfolger Rudolf von Vaz-Rapperswil.

Indessen könnte sich die *erste* Stelle möglicherweise auch auf den Vogt Rudolf von 1177 bis 1187 beziehen, dessen Todestag oder Jahrzeit ja auch in den November gefallen sein kann.

- 2a) Comes Ruodolfus dedit predium in Rüti. (Im Einsiedler Anniversar unter *Julius*, l. c. p. 348).
- 2b) In vigilia Sancti Nicolai (5. Dezember) Custos dat 4 solidos de Rüti et propinaturam puri vini istius terrae, quod debet redire ad anniversarium Comitis de Rapreswile. (Im Einsiedler Dotationsverzeichnis, l. c. p. 357).

Mit der Notiz unter 2a) ist sicher der am 27./28. Juli 1262 gestorbene Graf Rudolf von Vaz-Rapperswil gemeint, der also, gerade wie 1257 an St. Gallen, auch an Einsiedeln eine Schenkung (« predium in Rüti. » 2a) für sich und seinen Oheim (und Adoptivvater) in *Rüti*, gemacht zu haben scheint. Von dieser Schenkung (« de Curte Rüti ») wurde dann sowohl die Jahrzeit für seinen Oheim, den « antiquus Comes » an dessen Gedächtnistag, dem 24. November, bestellt (1b), als auch die Jahrzeit Rudolfs II. selbst (4 solidos *de Rüti* etc.; 2b), die also auf den 5. Dezember gefallen zu sein scheint.

als dessen Sohn bezeichneten Rudolf posthumus (geb. 1262, † 1284), den sie als « junior » bezeichnen. Auch hier ist zu bemerken, dass es keinen Sinn hat, diesen erst nach des Vaters Tode geborenen Rudolf als « junior » dem Vater als « senior » gegenüberzustellen. Der « Index » mischt eben Dichtung und Wahrheit: Der späte Verfasser vermengte die Personen und verkannte den richtigen Sachverhalt, dass nämlich der 1250 gestorbene Graf Rudolf der « senior » war, im Gegensatz zu seinem 1262 gestorbenen Neffen (und Adoptivsohn), welchem das « junior » zukommt, und dessen Todestag auch das Necrologium Wettingense zum 27. Juli bringt, den aber der « Index » gänzlich unerwähnt lässt, weil er ihn wahrscheinlich mit dem 1250 gestorbenen Rudolf für eine und dieselbe Person hielt. (Mon. Germ. hist., Necrologia Germaniae, I, p. 598 und 594).

Dass in den beiden unmittelbar aufeinander folgenden Notizen 1b und 2b dieselbe Person gemeint sein könnte, scheint mir ausgeschlossen zu sein, da beide doch gewiss durch die verschiedenen Bezeichnungen als «antiquus Comes» und bloß «Comes» unterschieden werden sollen, und da die beiden Daten der Jahrzeiten (24. November und 5. Dezember) doch zu sehr von einander abweichen, zumal ja in beiden auch ganz verschiedene Tagesheilige angegeben sind.¹⁾

Ebensowenig ist daran zu denken, dass unter dem in 2b) genannten Grafen, dessen Jahrzeit auf den 5. Dezember fiel, etwa Rudolf III. († 1284) gemeint sein könnte, denn sein Todestag (der 15. Januar) wird in dem Einsiedler Anniversar (beziehungsweise Necrolog) *gar nicht* erwähnt, so dass die Identität des im Anniversar unter Juli aufgeführten Comes Ruodolfus, welcher ein predium in Rüti schenkte, mit dem «Comes de Rappreswile», dessen Jahrzeit nach dem Dotationsverzeichnis am 5. Dezember aus einer Schenkung *in Rüti* ausgerichtet wurde, nicht bezweifelt werden kann.

Was endlich die Thatsache anbetrifft, dass Rudolf II. in der Urkunde für St. Gallen von 1257 sagt «in anniversario patris sui», dass er also ganz deutlich von seinem Vater spricht, so kann man dies auf zweierlei Weise erklären:

Die unwahrscheinlichere Auslegung wäre die, dass Rudolf hier seinen wirklichen Vater, Walter III. von Vaz, meint, der im Dezember 1253 noch lebte und am 25. April 1255 tot war. Möglich wäre es ja immerhin, dass dessen Jahrzeit auf den 26. November fiel, während die Jahrzeit von Rudolf's Oheim (und Adoptivvater), dem antiquus Comes, am 24. November gehalten wurde.

Wahrscheinlicher ist es aber doch wohl, dass Rudolf II. hier von seinem Adoptivvater, Rudolf I. von Rapperswil († 1250), redet, der ihn zum Haupterben eingesetzt hatte. Dass seine Jahrzeit in diesem Falle nach der Urkunde von 1257 auf den 26. November, nach den Einsiedler Aufzeichnungen auf den 24. November fiel, kann auf einem kleinen Irrthum in der einen oder anderen Notiz beruhen.

Oder, es ist wohl auch möglich, dass des Oheims (und Adoptivvaters) Rudolf Jahrzeit in Einsiedeln am 24. November, in St. Gallen aber am 26. November begangen wurde.

(Schluss folgt.)

¹⁾ Es muss bemerkt werden, dass dies auch bei der St. Galler Urkunde von 1257 einerseits und der Einsiedler Notiz unter 1b) andererseits der Fall ist. Während die erstere «festum S. Conradi» als Tag der Jahrzeit nennt, giebt die letztere die «vigilia Sanctae Catharinae». Das könnte doch vielleicht dafür sprechen, dass in der St. Galler Urkunde Walter III. von Vaz, in der Einsiedler Notiz Rudolf I. von Rapperswil († 1250) gemeint sei.

64. Zu dem angeblichen Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs II. für die Leute von Bergell.

Dass die angebliche Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom Jahre 1024¹⁾, durch welche die Bewohner der «Grafschaft» Bergell in den unmittelbaren Schutz des Kaisers genommen und von jeder anderen Gewalt eximirt werden, nach formalen und sachlichen Gesichtspunkten als gefälscht angesehen werden muss, unterliegt keinem Zweifel²⁾. Wann aber und unter welchen Umständen diese Fälschung entstanden ist, war bisher nicht eingehender untersucht worden. Ueber die angebliche Urschrift der Urkunde, welche im Gemeindearchiv von Vicosoprano beruht, besaßen wir ausser den unzureichenden Angaben, die Th. v. Mohr³⁾ darüber gemacht hat, keine nähere Kunde; und es war mir, der ich die Diplome Heinrichs II. für die Monumenta Germaniae Historica zu bearbeiten übernommen habe, deshalb sehr erwünscht, durch einen meiner Zuhörer, Herrn stud. theol. Fr. Hubert, der in den verflossenen Sommerferien zu anderen Studienzwecken jenes Archiv besucht hat, eine vollständige palaeographische Abschrift und eine für die Beurtheilung des Stückes ausreichende Durchzeichnung von grösseren Theilen desselben zu erhalten. Was sich daraus ergeben hat, möchte ich an dieser Stelle mittheilen, nicht nur, weil es an sich von Interesse ist, sondern auch um dadurch zu weiteren Untersuchungen kundiger Lokalforscher anzuregen, denen es vielleicht gelingt, die Fragen zu beantworten, welche ich noch unbeantwortet lassen muss. Ich gebe zunächst des leichteren Verständnisses halber und aus dem Grunde, weil der Abdruck von Mohrs in mehreren wesentlichen Punkten, u. a. auch in der Datirung, ungenau ist, den correcten Text der Urkunde nach der mir mitgetheilten Abschrift.

⁴⁾ In nomine sanctae et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia secundus Romanorum imperator augustus. — Notum sit dei nostrisque fidelibus, qualiter nos omnes homines Bergalliensis comitatus libere et absolute ad manum et sub tutelam nostram recipimus et iura ac libertatem, quam ab antecessoribus nostris illis constituta⁵⁾ esse cognovimus, illis corroboramus. Et auctorizamus, ut deinceps eos in nostra vel certi nuncii nostri fidelitate permanentes null[us] dux nullus marchio nullus comes vicecomes vel aliquis publice rei exactor seu aliqua persona sub nostra imperiali potestate constituta aliqua violentia iniuriare presumat, ut nobis tantummodo tam in rebus quam in personis serviant. Forestes autem et venationes seu ad pontem ire pro nostre anime remedio, quo nobis eos⁶⁾ benivolentiores existant, condonamus. Ut autem huius nostre confirmationis et corroborationis preceptum stabile e[st] inviolatum omni tempore perman[eat], hanc inde cartam scribi et sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Anmerkung: Ein im Satz vorkommendes «e» bedeutet ein «geschwänztes e».

¹⁾ Stumpf n. 1821.

²⁾ Vgl. was zuletzt G. v. Wyss (bei v. Planta, die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit S. 48, N. 1) darüber ausgeführt hat.

³⁾ Cod. diplomaticus I, 112 f.

⁴⁾ Statt des Chrismons ein mit allerhand Schlangelinien verziertes Majuskel-A.

⁵⁾ So statt constitutam.

⁶⁾ So verschrieben für eo.

Si quis autem, quod absit, huius nostri imperialis precepti violator extiterit, auri purissimi C libras componat et medietatem ipsis liberis hominibus, quibus iniuria facta fuerit, et medietatem scriniis imperatoris persolvat.

Signum Henrici secundi Romanorum imperatoris (M.) invictissimi. (Si. D.)
Cuhonradus¹⁾ cancellarius recognovi vice Arbonis archicancellarii.

Data apud Augeam anno dominice incarnationis MXXIII, indictione VII²⁾, III idus febr.

Dem Schriftcharacter nach ist es unzweifelhaft, dass die Urkunde im 12. Jahrhundert geschrieben und sehr wahrscheinlich, dass das noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts geschehen ist.³⁾ Als Vorlage hat dem Schreiber ein Diplom Heinrichs V. gedient, und zwar ein Diplom aus den letzten Jahren jenes Kaisers, da in seiner Kanzlei der Schreiber vorzugsweise thätig war, den ich mit der Chiffre Bruno B (Philippus B) bezeichne, und über den ich in anderem Zusammenhang früher schon ausführlich gehandelt habe.⁴⁾ Die Schrift dieses Kanzleinotars nachzuahmen, hat der Fälscher sich allerdings nur in der ersten Zeile bemüht; aber eine Reihe anderer Eigenthümlichkeiten seines Elaborats stimmen genau mit denen des Bruno B überein. Wie Bruno B gestaltet auch unser Schreiber die Datirung, indem er sie auf Ort, Incarnationsjahr, Indiction und Tag beschränkt, auf die Angabe der Regierungsjahre aber verzichtet; er gibt diese chronologischen Merkmale auch in derselben Reihenfolge wie meistens jener: man vergleiche mit der obigen Datirung etwa diejenige der Urkunde von 1122 für Kloster Odenheim (St. 3189), die von Bruno B herrührend so lautet: Data apud Nuihusen anno dominice incarnationis MCXXII, indictione XIII, III nonas martii. Wie Bruno B gern thut,⁵⁾ setzt auch unser Schreiber das Wort «recognovi» unmittelbar hinter den Namen des Kanzlers, also in die Mitte, statt an das Ende der Recognitionszeile. Wie Bruno B lässt auch er in der Zeile der Königsunterschrift das sonst übliche «domni» vor dem Namen des Königs fort. Wie Bruno B, wenigstens in der Mehrzahl der von ihm geschriebenen Urkunden, verwendet auch er für Signum- und Recognitionszeile nicht verlängerte, sondern gewöhnliche Minuskelschrift. Auch in der stilistischen Fassung schliesst er sich mehrfach eng an den Sprachgebrauch des Bruno B an; man vergleiche z. B. die Strafformel unserer Urkunde und ihre eigenthümliche Wendung «scriniis imperatoris» mit St. 3190, oder man beachte die Wortstellung «hanc inde cartam der Corroborationsformel, die Bruno B besonders bevorzugt und dgl. m. Völlig entscheidend ist endlich, um anderes zu übergehen, das Monogramm: es ist mit einer wichtigen Veränderung, auf die ich gleich zurückkomme, vollkommen genau dem Heinrichs V. nachgezeichnet und zwar am ähnlichsten derjenigen von Bruno B auch angewandten Form, die auf der Tafel 30 der vierten Lieferung der «Kaiserurkunden in Abbildungen» wiedergegeben

¹⁾ Cuhonr. vom Schreiber corrigirt aus Cuhonr.

²⁾ Hinter VII ein I ausradirt.

³⁾ Die Punkte über i, die sich in der zweiten Hälfte der Urkunde, erst von Zeile 7 an, mehrfach finden, müssen nachträglich von anderer Hand, zur Erleichterung des Lesens, wie das öfter vorkommt, hinzugefügt sein. An Entstehung der Urkunde erst in der Zeit, in der solche Punkte üblich werden (zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts) ist nach den Schriftzügen gar nicht zu denken.

⁴⁾ Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. VI, 113 ff.

⁵⁾ Vgl. dieselbe Urkunde, aber auch St. 3164, 3168, 3185, 3187 u. a. m.

und dadurch characterisirt ist, dass die beiden Diagonallinien sich nicht genau in der Mitte schneiden, und nicht aus je einem ununterbrochenen, sondern aus je zwei nicht verbundenen Strichen bestehen.

Der Notar Bruno B ist vom Januar 1120 (St. 3162) bis zum Mai 1125 (St. 3212) in der Kanzlei des Kaisers nachweisbar, diesen letzten Jahren Heinrichs II. gehörte also die Urkunde an, die unser Fälscher benutzt und nachgeahmt hat.¹⁾ Wie lange nachher er selbst geschrieben hat, das ergibt sich nicht unmittelbar. Allerdings hat man bemerkt,²⁾ dass dies wohl erst nach 1152 (sollte heissen 1146) geschehen sei, da die Wallfahrten der Bergeller nach Ponte im Veltlin zu Ehren Heinrichs II., von denen in unserer Urkunde die Rede sei, erst begonnen haben könnten, nachdem die kirchliche Verehrung des Kaisers in Uebung war. Allein bei dieser Argumentation folgt man einer Deutung unseres Diploms, die seit Guler von Weineck³⁾ allgemein angenommen zu sein scheint, die ich aber für durchaus unrichtig halte. Es handelt sich um den Satz: *Forestes autem et venationes seu ad pontem ire pro nostre anime remedio quo nobis eos* (verschrieben für eo) *benivolentiores existant, condonamus*. Indem man hier die Worte «ad pontem ire» mit den folgenden «pro nostre anime remedio» verbindet und «pontem» als Ortsnamen auffasst, versteht man diesen Satz dahin, dass der Kaiser Wallfahrten der Bergeller nach Ponte zu seinem Seelenheil angeordnet habe. Ob solche Wallfahrten — etwa in Folge eines Missverständnisses unserer Urkunde — wirklich jemals stattgefunden haben, ist mir unbekannt; abgesehen von Guler, kenne ich kein älteres Zeugniß dafür. Aber dass sie in unserer Urkunde nicht angeordnet werden, ist gewiss. Zunächst sind die Worte «pro nostre anime remedio» nicht mit dem vorangehenden «ad pontem ire», sondern mit dem folgenden «condonamus» zu verbinden: es ist die jedem Kenner mittelalterlicher Urkunden aus hundert und aber hundert Beispielen bekannte Wendung «wir schenken (erlassen) um unseres Seelenheiles willen». Sodann aber kann doch der Verfasser unserer Urkunde, der sich sonst ganz verständig und deutlich ausdrückt, den Kaiser unmöglich sagen lassen: «wir schenken um unseres Seelenheiles willen den Leuten von Bergell, damit sie uns desto geneigter werden, die Forsten und die Jagden und — dass sie nach Ponte gehen sollen». Der Gedanke ist ebenso unsinnig, wie die Verbindung dieser drei Dinge durch *et-et-seu*, und die grammatische Construction überhaupt unmöglich. Es ist völlig gewiss, dass in dem «ad pontem ire» geradeso eine materielle Gnadenbezeugung liegen muss, wie in *forestes* und *venationes*. Und welcher Art dieselbe war, das sagt die Urkunde deutlich genug: der Kaiser schenkt den Bergellern Forsten und Jagden und erlässt ihnen (*condonare* hat bekanntlich die doppelte Bedeutung von schenken und erlassen, so dass die Construction möglich ist) das sogenannte Brückwerk, d. h. die seit der karolingischen Zeit bestehende

¹⁾ Man könnte geneigt sein, zu vermuthen, dass er etwa eine Urkunde von 1124 vor sich gehabt und deshalb seiner Fälschung das Jahr 1024 gegeben hätte. Aber zu solcher Annahme liegt um so weniger Veranlassung vor, als er dann doch Ort und Tag frei erfunden haben müsste: im Februar 1124 war Heinrich V. in Lothringen und kann nicht in Schwaben gewesen sein, vgl. Ekkeh. a. a. 1124, SS. VI, 262.

²⁾ G. von Wyss a. a. O.

³⁾ Rhätia (Zürich 1616) S. 112.

Pflicht der Unterthanen auf Befehl des Grafen bei der Errichtung und Instandhaltung von Brücken mitzuarbeiten.¹⁾ Um welche Brücke es sich dabei gehandelt hat, werden vielleicht die Lokalforscher feststellen können; ich begnüge mich damit meinerseits darauf aufmerksam zu machen, dass auch in der auf Friedrichs I. Namen gefälschten Urkunde von 1179 für die Bergeller von der Verwahrung von Strassen und Brücken für den Dienst und das Bedürfniss des Reiches die Rede ist.²⁾

Mit dieser Erklärung einer bisher missverstandenen Stelle unseres Diploms fällt die Nothwendigkeit fort, seine Entstehung nach 1146 anzusetzen; es bleibt nur die Gewissheit, dass es nach 1120 verfasst worden ist. Wer es gefälscht hat, darüber lässt sich natürlich nicht einmal eine Vermuthung äussern; sicher ist nur, dass er ein des Urkundenwesens nicht ganz unkundiger Mann war. Das zeigt die eine Veränderung die er bei Nachahmung des Monogramms Heinrichs V. an demselben vornahm. An dem dritten der drei Vertikalstriche dieses Monogramms sind in den echten Urkunden stets ein Q und ein S angebracht, und zwar steht in den von Bruno B geschriebenen Stücken das S regelmässig oben, das Q unten.³⁾ In unserer Bergeller Urkunde finden sich statt dessen zwei S; der Schreiber hat also das untere Q durch ein S ersetzt. Er muss die Bedeutung des Monogramms noch verstanden und gewusst haben, dass der Buchstabe Q der Ordinalzahl Heinrichs V. angehörte: da er den Heinrich, auf dessen Namen er fälschte, nicht quartus, sondern (dies freilich nicht correct) secundus imperator nannte, meinte er das Q mit S vertauschen zu müssen.

Aber auch sonst ist er bei seiner Arbeit nachdenklich verfahren. Er hat gewusst, dass Heinrich II. im Jahre 1024 lebte und hat für dies Jahr der christlichen Aera die richtige Indictionsziffer VII, nachdem er sich anfangs geirrt und VIII geschrieben hatte, ausgerechnet. Ja mehr noch. Er ersah aus seiner Vorlage, dass er in der Recognitionszeile den Namen von Kanzler und Erzkanzler zu nennen hatte, und wusste dass der letztere der Erzbischof von Mainz war. Den für das Jahr 1024 zutreffenden Kanzlernamen hätte er nur aus einer echten Urkunde Heinrichs II. erfahren können; da ihm eine solche offenbar nicht zur Hand war, begnügte er sich hier mit einem willkürlich gewählten Namen und verfiel auf Cuhonradus: eine unglückliche Wahl, da es einen Kanzler Konrad unter Heinrich II. nicht gegeben hat. Dagegen hat er den Namen des Erzkanzlers richtig ermittelt. Mit Hilfe einer Chronik oder eines Annalenwerkes oder eines Mainzer Bischofskatalogs muss er festgestellt haben, dass 1024 Aribo Erzbischof von Mainz war, und setzte dessen Namen, freilich nicht mit der in der Kanzlei bevorzugten dreisilbigen, sondern mit verkürzter zweisilbiger Form in sein Machwerk ein.

Unsere Untersuchung hat ergeben, dass keine echte Urkunde aus der Zeit Heinrichs II. für die Herstellung der Fälschung auf dessen Namen benutzt wurde, dass also für dessen Geschichte aus ihr nichts zu lernen ist. Sie hat aber auch ergeben, dass ein im Interesse der Leute von Bergell im 12. Jahrhundert fälschender, umsichtiger und

¹⁾ Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. IV, 31 ff. VII, 251 N. 1. Mit dem Ausdruck «ad pontem ire» vgl. die schon von Waitz angeführte Bestimmung der Lex Chamavorum 39: Si quis ad pontem publicum bannitus fuerit et ibi non venerit, in fredo sol. 4 componat.

²⁾ v. Mohr, Cod. diplom. I, 210.

³⁾ Vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen. Lief. IV, Tafel 28, 29, 30.

kundiger Mann eine echte Urkunde Heinrichs V. zur Verfügung hatte und für seine Zwecke verwerthen konnte. Statt des gefälschten Privilegs Heinrichs II. haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach eine aus den Jahren 1120—1125 stammende Urkunde Heinrichs V. anzunehmen, durch welche den Thalleuten von Bergell irgend eine Gunst erwiesen worden ist. Welcher Art dieselbe war, und unter welchen besonderen Umständen man dann, keinesfalls mehr als einige Jahrzehende später, den Versuch wagen konnte, sich durch Fälschung einen Rechtstitel für die Reichsunmittelbarkeit und die volle Emancipation von der gräflichen Gewalt der Bischöfe von Chur zu verschaffen: das sind Fragen, die man aufwerfen muss, auf die aber das mir bisher bekannt gewordene Quellenmaterial eine Antwort zu geben nicht gestattet.¹⁾

Strassburg.

H. Bresslau.

65. Die Kämpfe vom September und October 1799 nach den Quellen des französischen Militärarchives.

Der Unterzeichnete hatte durch die Einladung des Präsidiums der Allgemeinen Officiersgesellschaft von Zürich und Umgebung die Möglichkeit erhalten, den Vortrag des Herrn Stabsmajor Rudolf von Reding in Schwyz am 16. November 1891 anzuhören, der eine ganze Reihe neuer Aufschlüsse zur Geschichte der Suworow's Alpenzüge gegenüber stehenden französischen Kriegsführung in durchaus klarer und das Wesentliche in's richtige Licht stellender Darstellung brachte. Man war gewöhnt, dem Unternehmen Suworow's auf Seite des russischen Heeres und der kaiserlichen mitkämpfenden Abtheilungen zu folgen; uns Schweizer interessirte ganz voran die successive Bezwingung der vier nach einander überwundenen Alpenpässe. Daneben wurde die französische Seite der Kampfleistungen weniger beachtet, oder vielmehr, sie wurde gewissermassen als selbstverständlich durch die gegnerische bedingt angesehen. Jetzt aber hat Herr Major von Reding durch Forschungen in den Correspondenzen des französischen Heerführers Massena, der Generäle Lecourbe, Gudin, Molitor, Soult u. s. w., diesen andern Theil der Ereignisse nahe gebracht, ausserdem als Angehöriger der Urschweiz durch seine genaue Kenntniss des Terrains Manches im Einzelnen genauer zurecht gerückt. Ganz gewiss ist zu hoffen, dass der Herr Vortragende seine so höchst aufschlussreichen Studien bald zum Eigenthum weiterer Kreise machen werde. Immerhin mögen unsere Historiker schon jetzt auf einige Ergebnisse dieser Studien eines schweizerischen Officiers hingewiesen werden.

Der tiefgreifende Unterschied zwischen dem bis in die Einzelheiten genau berechneten und infolge zusammenwirkender glücklicher Verumständungen so durchaus gelungenen Plane, der durch Lecourbe vom 13. bis 16. August zur Ausführung gebracht

¹⁾ Eine Bestätigung der Churer Rechte im Bergell, wie sie noch Heinrich IV. ausgestellt hat, ist von seinem Nachfolger nicht mehr bekannt. Ein Fortbestehen solcher Rechte ergibt sich aber aus den späteren Churer Urbaren.

wurde¹⁾, und dem Zuge Suworow's trat selbstverständlich neuerdings zu Tage. Dort ist Alles genau berechnet, Dank der schon in den vorangegangenen Kämpfen gewonnenen Kenntniss des Hochgebirges von französischer Seite, und das Ganze ist vortrefflich zu Ende gebracht, so dass Alles wie ein grossartiges Uhrwerk in einander griff, Dank der Begünstigung durch die gesammten Verhältnisse — z. B. kein Aufenthalt durch ein etwa ausbrechendes Unwetter —, Dank aber auch der geringen Wachsamkeit der verzettelt aufgestellten kaiserlichen Truppen, die sich überall von denjenigen Positionen, allerdings unter Kämpfen, hinwegschieben liessen, wo die Franzosen sich zur Unterbrechung der Verbindungen über das St. Gotthardgebirge zwischen Suworow und den Kaiserlichen in Italien auf der einen, Erzherzog Karl bei Zürich und in der Schweiz überhaupt, auf der andern Seite, aufzustellen gedachten. Der russische Plan dagegen war augenscheinlich ganz ohne klare Kenntniss des Terrains, z. B. höchst wahrscheinlich mit Zugrundelegung einer Karte, welche die Existenz eines Weges von Altorf nach Schwyz zu Lande am Urnersee hin vermuthen liess, ohne Voraussicht der zu erwartenden Zwischenfälle, z. B. ohne klare Erwägung der kürzer gewordenen Tage, des zu befürchtenden herbstlichen, kältern Wetters, etwa auch des Schneefalles in den höhern Regionen — in der Ferne, von den lombardischen Ebenen aus entworfen, und ausserdem erlitt die Ausführung noch peinlichen Aufschub, indem die nothwendige Lieferung von Maulthieren, zum Behufe des Transportes, theils zu spät, theils ungenügend am Südabhange des Monte Cenere eintraf.

Dagegen entspricht nun andernteils die gesammte Haltung der französischen Armee in den Tagen vom 21. September an keineswegs jener Klarheit, mit der eben in der Zeit vom 13. bis 16. August von der gleichen Seite operirt worden war; auch die kühne Initiative, welche in der zweiten Schlacht bei Zürich in Massena's Plan gegen Korssakow und dessen Ausführung, in dem gleichzeitigen Vorgehen gegen Hotze an der Linth, vom 25. September, sich herausstellte, vermisst man. Uebrigens erhellt auch aus den französischen Berichten, dass Massena sich in gänzlicher Nichtkenntniss des von Suworow ausgehenden Vorstosses von Italien her befand, so dass also die für die Schlacht bei Zürich von Massena getroffenen Anordnungen mit eventuellen Berechnungen betreffend Suworow's Vorrücken nicht in Verbindung gebracht werden dürfen. Lecourbe hinwider war, obschon er im Reussthale diejenigen Truppen unter sich hatte, mit denen Suworow am 26. September zuerst in Kampf gerieth, über die Vorgänge, die sich auf der Südseite des St. Gotthard vorbereiteten, ganz im Unklaren, und er erwartete bis zuletzt nicht einen Angriff von der Wucht, wie er nachher sich einstellte, sogar noch als schon Rosenberg's Umgehungsmarsch auf Suworow's rechtem Flügel, über den Lukmanier und Oberalp-Pass gegen Andermatt hin, sich bemerkbar machte²⁾. Nachher, als der Rückzug an den Vierwaldstättersee hatte angetreten werden

¹⁾ Vergl. vom Referenten: Die kritischen Tage des Gebirgskampfes im Revolutionskriege von 1799, in dem LXXXII. Neujahrsblatte der zürcherischen Feuerwerker-Gesellschaft, für 1887.

²⁾ Dass auch im Einzelnen sich Manches in der Darstellung der Kriegsbegebenheiten durch den Inhalt der Correspondenzen verschiebt, erhellt z. B. daraus, dass Lecourbe am Morgen des 24. Septembers, auf welchen Tag der Zusammenstoss seiner Franzosen unter seinen Augen gegen die vom Urserenthal vordrängenden Russen am Urnerloch verlegt wird, noch aus Altorf Meldungen abgehen liess, so dass er also, indem er flussaufwärts dem Feinde entgegen eilte, höchstens bis in die Schöllenen hinein gekommen sein kann.

müssen und Lecourbe sich hinter der durch Zerstörung der Flussübergänge für die Russen verschlossenen Reusslinie in Seedorf defensiv verhielt, hatte er den Einblick in den Zusammenhang der russischen Bewegungen völlig verloren. Durch die Furcht, Suworow strebe nach einer Bewältigung der Uri mit dem Berner Oberlande verbindenden Wege, voran des Sustenpasses, hatte er zu einer weit gehenden Verzettelung seiner Truppen sich bewegen lassen, so dass er schon dadurch gehindert war; aber auch im Uebrigen war Suworow mit dem Eintritt in's Schächenthal seinem Gesichtskreise entschwunden. Uebrigens ist es noch bemerkenswerth, dass die Franzosen, wahrscheinlich infolge eines Fehlers der ihnen zu Gebote stehenden Karten, vom Uebergange über den Kinzigkum keine Kenntniss hatten, sondern stets von dem weiter östlich folgenden (Kulm-)Passe nach der Ruosalp und dem Bisithal sprachen. Doch auch die Anordnungen des Obergenerals, Massena's, zeigen einen eigenthümlich vorsichtig zurückhaltenden Charakter, der die Wiederaufnahme einer nothwendig werdenden Defensive sehr ernsthaft in Erwägung zieht. Dazu kommt die theilweise bis zur Widerspenstigkeit sich steigernde, zurückhaltend zögernde Art und Weise, mit der Soult den ihm zugewiesenen Theil der Aufgabe, in dem Abschnitte zwischen Schwyz und dem Linthgebiete, an die Hand nahm. Das legt die Vermuthung nahe, soweit überhaupt mit solchen Wahrscheinlichkeiten gerechnet werden darf, dass der ganze Krieg unter gewissen Umständen eine andere Wendung hätte nehmen können. Massena hielt an der Möglichkeit einer nochmaligen Offensive Korssakow's von Schaffhausen her so bestimmt fest, dass Suworow's Lage in den ersten Octobertagen günstigere Aussichten hatte, als bisher gemeinlich angenommen wurde. Freilich wäre zu einem Gelingen ein nochmaliges Vorgehen Korssakow's in der Richtung gegen Zürich und Petrasch's, des Nachfolgers in Hotze's Commando, vom rechten Rheinufer bei Bregenz in südwestlicher Direction, unumgänglich nothwendig gewesen, und ein solcher Entschluss war von den beiden gleich wenig ihrer Aufgabe gewachsenen Führern nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der sich ergebenden Denckbarkeit eines andern für Suworow günstigeren Ausganges fallen insbesondere die Tage vom 2. bis 4. October in Betracht, während deren der russische Heerführer in Glarus Halt machte. Diese Ruhepause war allerdings den Russen unumgänglich nothwendig, weil sie sich nach den furchtbaren Anstrengungen der letzten Tage sammeln und etwas erholen konnten. Aber anderntheils beweist die Möglichkeit dieses ungestörten Stillestehens im Linthgebiete auch, welchen Eindruck der Vorstoss der von Rosenberg geführten Arrière-Garde gegen Schwyz vom 30. September und 1. October auf Massena gemacht hatte, so dass eben durch die Weisung Massenanas an seine Truppen, sich defensiv gegenüber Suworow zu verhalten, demselben dieser Aufenthalt in Glarus ohne Störung gestattet blieb. Man kann sich auch der Ansicht nicht entschlagen, dass es den Russen unter diesen Umständen nicht unmöglich gewesen wäre, über den Kerenzerberg hin in der Richtung gegen Walenstaad und Sargans sich in die Nähe der Petrasch'schen Abtheilung vorzuschieben, also den letzten verderblichen Bergübergang des Panixerpasses zu vermeiden, wodurch selbstverständlich das Suworow'sche Korps in einer viel weniger zerrütteten Gestalt, als dies nach dem 8. bis 10. October thatsächlich der Fall wurde, aus dem Hochgebirgsterrain hinaus sich gerettet haben würde.

66. Zum Propstverzeichniss von St. Bernhard.

Hoppeler in seiner schätzbaren Arbeit (Anz. 1891 Nr. 5, S. 245 ff.) erwähnt S. 250, dass Mülinen in der Helvetia sacra den Propst Falco noch zu 1255 notiert, und fügt hinzu «wofür jedoch keine Bestätigung vorliegt.» Allein Mülinen hat diesmal wenigstens doch recht, wie die Urkunde Nr. 287 des Basler Urkundenbuches d. d. MCCL. quinto, VIII. Kl. iulii (1255 Juni 24.) beweist, deren Aussteller Falco prepositus, capitulum ecclesie sancti Bernardi montis Jovis sind. Von der Richtigkeit der Angabe Mülinens hätte sich Hoppeler übrigens durch einen Blick in Trouillat's Monuments überzeugen können, indem sich Mülinen offenbar auf die hier 2, 175 Anm. 1 gegebene Notiz bezogen hat. Demgemäss ist in der Tabelle (Anz. S. 254) bei Falco noch die Jahreszahl 1255 hinzuzufügen, ein Umstand, der die Existenz des von Hoppeler selbst mit Grund angezweifelten Nachfolgers Falcos, des Propstes Girold vollends verdächtigt. Zu 1253 ist er jedenfalls unmöglich.

Eine weitere Vervollständigung des Verzeichnisses ergibt sich aus der Bulle Honorius III. Riaeti 1225 November 20., von Johann Bernoulli zum erstenmal herausgegeben in Acta Pontificum Helvetica Nr. 136. Da ist die Rede von einem Nicolas quondam ipsius loci (nämlich Montis Jovis) preposito... qui a prepositure officio fuerat exigentibus culpis suis amotus. Höchst wahrscheinlich haben wir also in diesem Nicolaus den Propst zu sehen, der mit andern verweltlichten Klosterbrüdern der Reform Innocenz III. im Jahre 1212 (S. Anz. 247) zum Opfer gefallen ist. Nikolaus käme dann zwischen Peter I. und Arducius zu stehen.

R. Thommen.

67. Zu einer Urkunde von Bellelay.

Die Original-Urkunde zu Trouillats «Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle» II. 249, pag. 326, Bellelay betreffend, ist vor einigen Monaten in meine Hände gekommen. Da Trouillat die Urkunde nach dem Wortlaut eines Cartulars veröffentlichte, vermute ich, dass das Original bisher für verloren galt. Dasselbe kam durch Vermächtniss eines Sammlers mit anderen Raritäten in den Besitz der hiesigen Realschule, wird aber jetzt auf meine Veranlassung im Stadt-Archiv aufbewahrt, vorbehaltlich aller Rechte der Realschule. Welche Schicksale mag wohl diese Urkunde durchgemacht haben, bis sie endlich wieder ein bleibendes Obdach gefunden hat! Bekanntlich starb der letzte Abt von Bellelay, Ambrosius Monnin, in der ehemaligen Prämonstratenser-Propstei Himmelspforte bei Lörrach, welche Letztere seit 1524 der Abtei Bellelay incorporirt war. Haben vielleicht die Religiösen ihre Urkunden vom Jura herüber in unsern Schwarzwald gebracht? Gegen diese Annahme spricht der Umstand, dass unter den Urkunden der ehemaligen Propstei, welche nach deren Aufhebung — 1807 — dem Badischen Staats-Archiv einverleibt wurden, keine einzige sich befindet, deren Ursprung fremd ist und wie hier aus einer Zeit stammt, die vor die Gründung der Himmelspforte (1303) fällt. — (Perg. 5/8 cm. Von den Siegeln ist nur noch dasjenige der Gemeinde Biel erhalten, vom andern bloss der Pergamentstreifen.)

Freiburg i./B.

Poinsignon.

68. Joh. v. Müllers theologisches Examen.

Ueber das theologische Examen des Joh. Müller finden sich im Schulrathsmanual (Kantonsarchiv Schaffhausen) folgende Eintragungen:

Schulrath gehalten Dinstag den 31. Martii 1772: Herr Cand. Müller antwortet auf alle Fragen besser als auf die Frage: Quid est modestia?

Thema: Psalm 110 et 1 Cor. 15. — Text (der Probepredigt) der letzte Vers aus dem letztern Capitel.

Beaucoup d'esprit, encore plus de vivacité et de lecture, le jugement assez droit, mais dépourvu de précision; il possède fort bien le latin, mais pour le grec et l'hébreu cela pourroit aller plus loin; si à ses talens on pourroit ajouter l'esprit philosophique et le guérir d'un peu de présomption il ne manqueroit pas de devenir grand savant.

Schulrath gehalten Dinstag den 7. April 1772: Herr Cand. Müller, dessen Predigt wohl zusammenhängend, gelehrt, wohl ausgedrückt, doch dem Auditorio nicht wohl angemessen befunden worden, wird mit bestem Willen in der guten Hoffnung in das Ministerium aufgenommen, dass er, wann mehrer Jahre und Erfahrung ihn besser ausgebildet haben werden, eine Zierde des geistlichen Standes abgeben könne.

Schulrath gehalten Dinstag den 9. Junii 1772: Sodann wurde zu einem Prof. Linguae graecae vorgeschlagen von Herrn Bürgermeister Meyer: Herr Cand. Joh. Müller (10. Elect.), von Herrn Antistes Oswald: Herr Cand. Joh. Kirchhofer (6 Vota), von Herrn Statthalter: Herr Cand. Daniel Maurer (2 Vota).

F. A. Bendel.

Nachfrage.

Im Anschluss an die *Schicksale der Schweizer in Russland* und die zur Zeit unter der Presse sich befindliche «*Geschichte der Schweizertruppen im Kriege Napoleons I. in Spanien und Portugal*» beabsichtigt der Unterzeichnete, auch die übrigen Perioden des Kriegsdienstes der Schweizer unter Napoleon I. zu successiven Darstellungen zu bringen, für welche aber zum Theil die im eidgenössischen Archiv niedergelegten Quellen nur unbedeutende oder gar keine Ausbeute liefern.

In der Ueberzeugung, dass da oder dort sich *Tagebücher, Souvenirs* oder andere Aufzeichnungen von Offizieren der 4 Schweizerregimenter des ersten Kaiserreiches im *Privatbesitz* befinden, richtet derselbe an diejenigen Leser des Anzeigers, welche von der *Existenz solcher Manuscripte wissen sollten*, die dringende Bitte, ihn von dieser in Kenntniß setzen zu wollen.

Biel.

Dr. Albert Maag.

